

# **\*-\*\*de\* PG Art. 94 Ferien \*fr\* LPers Art. 94 Vacances \*-\***

## **PG Art. 94 Ferien**

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf mindestens vier Wochen Ferien.

<sup>2</sup> Der Ferienanspruch wird anteilmässig gekürzt, wenn die Arbeit in einem Kalenderjahr während mehr als zwei Monaten aus nicht betrieblichen Gründen ausgesetzt wird. Bezahlter Mutterschaftsurlaub wird nicht angerechnet.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt den Ferienanspruch und den Umfang der anteilmässigen Kürzung durch Verordnung.

## **Kommentare**